

Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Organisationseinheit: Sozialamt	Datum 22.08.2016	Vorlage Nr. 129/2016
↓ Beratungsweg	↓ voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP-Nr.
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit	30.08.2016	3

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 05.08.2016;

hier: Bericht über die Handhabung der neuen Gutscheinregelung für Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen im Kreis Viersen

Anlage(n):

1. FDP-Antrag Gutscheinregelung
2. Bedarfslisten Wohnungserstausstattung

Berichterstatter: Dezernentin Esser

Beschluss- bzw. Protokollvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit nimmt die Ausführungen der Verwaltung über die Handhabung der neuen Gutscheinregelung für Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen im Kreis Viersen zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die FDP-Kreistagsfraktion Viersen hat den beigefügten Antrag vom 05.08.2016 zur Gutscheinregelung für Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen im Kreis Viersen gestellt und um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde die Einlösbarkeit der Gutscheine für die Erstaussstattung einer Wohnung nur auf 3 Stellen beschränkt?

Die Flüchtlingssituation im Kreisgebiet führt zu einer zunehmenden Anzahl von Personen, die nach abgeschlossenem Asylverfahren aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes den Rechtskreisen SGB II oder SGB XII zugeordnet werden. Beim Übertritt aus den Flüchtlingsunterkünften in eine eigene Wohnung fehlt es in nahezu allen Fällen an den notwendigen Ausstattungsgegenständen für eine Wohnung.

Anerkannte Flüchtlinge haben daher wie andere Empfänger von staatlichen Sozialleistungen auch den Anspruch, bei der erstmaligen Gründung eines Hausstandes eine Wohnungserstausstattung zu bekommen. Hier gilt das Prinzip Sachleistung vor Geldleistung, die Erbringung dieser Sachleistung erfolgt als Gutschein. Durch diese Verfahrensweise wird erreicht, dass die Erstaussstattung auf dem schnellsten und für die Hilfeempfänger komfortabelsten Weg zur Verfügung gestellt werden kann.

Die ehrenamtlichen Initiativen zur Möbelbeschaffung für Flüchtlinge sollen dabei nicht in ihrer Form beschnitten werden, sie können aber dem eigenen Bekunden nach für diesen Personen-

kreis den Bedarf nicht oder nicht ganz decken. Die Flüchtlinge benötigen aber in der Regel vollständiges Mobiliar, um eine eigene Wohnung auch beziehen zu können.

Der Kreis Viersen hat derzeit drei Kooperationen geschlossen. Alle Vertragspartner haben sich verpflichtet, den vorgegeben Preisrahmen für eine komplette Erstausrüstung einzuhalten. Dazu gehören neben Einrichtungsgegenständen auch Haushaltsartikel. Zudem haben die Kooperationspartner die fachgerechte Lieferung und Montage zu erledigen; dabei ist die fachgerechte Montage sowie der Anschluss, speziell von Elektrogeräten, aus Sicherheitsgründen unverzichtbar für eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis.

Bisher bestehen nur mit drei Partnern Kooperationen, eine weitere Kooperation mit einer gemeinnützigen Einrichtung ist derzeit noch in Verhandlung. Da das Verfahren für alle Beteiligten neu ist, konnte der Zulauf zu Beginn noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Es zeigt sich jedoch jetzt nach kurzer Zeit ein reger Zulauf und eine große Akzeptanz des Modells bei den Hilfebedürftigen, so dass weitere Kooperationen durch den Kreis Viersen begrüßt und angestrebt werden, sofern hierfür die Rahmenbedingungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht eingehalten werden können.

2. Welche rechtlichen Regelungen haben zu der Beschränkung geführt?

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 SGB II sind die Bedarfe für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst. Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Nach § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 SGB II können die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Nach § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII werden Leistungen zur Deckung von Bedarfen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ebenfalls nach obigen Kriterien gesondert erbracht.

3. Gibt es für alle angeschlossenen Kommunen die gleiche Regelung?

Die Regelung gilt kreisweit.

4. Wie hoch ist der maximale Gutscheinbetrag, wer bestimmt den Betrag?

Zur Erfüllung der Ansprüche für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte bestehen aus den Rechtskreisen des SGB II und XII seit Jahren entsprechende Preislisten (wie übrigens in allen anderen Kommunen auch), die für die Bedarfsdeckung in der Sozialhilfe herangezogen werden. Die Gesamtsumme für einen Ein-Personenhaushalt beträgt z. Zt. 2000 €, für einen Zwei-Personenhaushalt 2.300 € und für jede weitere Person 500 €.

Eine Übersicht über die davon umfassten Gegenstände ist als Anlage beigefügt.

Die Pauschalierungen müssen nach der ständigen Rechtsprechung auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen und dürfen den Leistungsanspruch auf eine einfache, aber vollständige Erstausrüstung nicht verkürzen.

Auch wenn die Anschaffung gebrauchter Gegenstände grundsätzlich zumutbar ist, brauchen nicht die billigsten Produkte genommen zu werden, denn wenn die Gegenstände bezüglich der Halt- und Belastbarkeit nicht neuwertigen Gegenständen genügen und vorzeitig unbrauchbar werden, muss die Ersatzbeschaffung aus den Regelleistungen finanziert werden. Wenn die Asylbewerber anerkannt sind, gelten für sie genau diese Kriterien.

Die Entscheidungen in Sozialhilfeangelegenheiten sind generell Einzelfallentscheidungen. Es kann im Einzelfall durchaus Gründe gegeben, die ein Abweichen von der Gesamtsumme und dem Katalog der Einrichtungsgegenstände notwendig machen, sowohl in Form einer Erweiterung, wenn Gegenstände aufgrund von individuellen Bedarfen benötigt werden, als auch in Form der Reduzierung, wenn bestimmte Gegenstände nicht benötigt werden.

Daher gehört die Entscheidung über die Wohnungserstausrüstung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Im vorliegenden Fall hat die Sozialamtsleitung über die Einführung des

Gutscheinsystems entschieden und die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet.

5. Wie kann man die langen Wartezeiten bei den Ausgabestellen (lt. Presse mindestens 4 Wochen) verkürzen?

Lange Wartezeiten wurden weder vom Jobcenter noch von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mitgeteilt. Von der Aushändigung des Gutscheins und dem tatsächlichen Bezug einer freigewordenen Wohnung kann es aber durchaus zu mehreren Wochen Wartezeit kommen, das hat aber mit der Verfügbarkeit der Wohnungserstausstattung nichts zu tun. Die Kooperationspartner des Kreises verfügen allesamt über eine entsprechende Lagerhaltung, so dass die Erstausstattung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden kann.

6. Ist eine Zusammenarbeit mit den Flüchtlingshilfen (Möbellager vorhanden) möglich?

Die Arbeit von ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern wird vom Kreis hoch eingeschätzt, von daher ist eine Zusammenarbeit immer möglich. Wenn Flüchtlingshilfen die Anforderungen für eine Erstausstattung erfüllen können, steht einer Kooperation nichts im Wege.

Finanzielle Auswirkungen					
Produkt(e) / Kostenstelle(n)					
<input checked="" type="checkbox"/> Keine.					
<input type="checkbox"/> Ja, bereits berücksichtigt.					
<input type="checkbox"/> Ja, folgende Abweichung:		lfd. HHJ	lfd. HHJ + 1	lfd. HHJ + 2	lfd. HHJ + 3
Aufwendungen / Auszahlungen					
Erträge / Einzahlungen					
Erläuterung zur finanziellen Abweichung (einschl. Rechtsgrundlage für die Aufgabe, Deckung etc.):					

Dr. Coenen
Landrat

FDP-KTF Viersen | Schaphauser Str. 59 | 47929 Grefrath

An den Landrat des Kreises Viersen
Dr. Andreas Coenen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Per E-Mail

FDP-Kreistagsfraktion Viersen

Geschäftsstelle
Schaphauser Str. 59
47929 Grefrath

Vorsitzende:
Irene Wistuba
Tel.: 02152 962296 - Fax: 962297
irene.wistuba@fdp-kempen.de

Geschäftsführerin:
Birgit Jahrke
Tel.: 02158 409 99 90 - Fax: 911 869
geschaeftsstelle@fdp-viersen.de

Grefrath, 05.08.2016

Antrag zur Sitzung des AGSS am 30.08.2016

Hier: Bericht über die Handhabung der neuen Gutscheinregelung für Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen im Kreis Viersen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Coenen,

die FDP-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt Bericht über die Handhabung der neuen Gutscheinregelung für Menschen mit Anspruch auf Sozialleistungen im Kreis Viersen auf die nächste Sitzung des AGSS am 30.08.2016 aufzunehmen.

Begründung:

Der Kreis als Sozialhilfeträger gibt in Kooperation mit den angeschlossenen Kommunen Gutscheine zum Erwerb von Gebrauchsgütern aus. Ab Juli 2016 gibt es lt. Presse (RP vom 30.07.2016) eine neue Handhabung, die in den vielen örtlichen freiwilligen Flüchtlingshilfvereinen nicht in Gänze auf Zustimmung stößt. Wir bitten in dem Bericht auch um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Einlösbarkeit der Gutscheine für die Erstausrüstung einer Wohnung nur auf 3 Stellen beschränkt?
2. Welche rechtlichen Regelungen haben zu der Beschränkung geführt?
3. Gibt es für alle angeschlossenen Kommunen die gleiche Regelung?
4. Wie hoch ist der maximale Gutscheinbetrag, wer bestimmt den Betrag?

5. Wie kann man die langen Wartezeiten bei den Ausgabestellen (lt. Presse mindestens 4 Wochen) verkürzen?
6. Ist eine Zusammenarbeit mit den Flüchtlingshilfen (Möbellager vorhanden) möglich?

Vor dem Hintergrund der großen freiwilligen Hilfeleistungen vor Ort, bitten wir um diesen Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irene Wistuba

Fraktionsvorsitzende

gez. Birgit Koenen

Sachkundige Bürgerin

Bedarfsliste 1-Personenhaushalt

Stück	Bezeichnung
1	Elektroherd 4 Platten
1	Waschmaschine bis 800 Umdr./min
1	Kühlschrank (für Ein-Personen-Haushalt)
1	Bügeleisen
1	Küchenlampe
1	Wohnzimmerlampe
1	Flurleuchte
1	Badezimmerlampe
1	Schlafzimmerlampe
1	Küchentisch 70 x 110 cm
2	Küchenstuhl
1	Hängeschrank 100 cm
1	Unterschrank 100 cm
1	Spüle
1	Wohnwand
1	Couchtisch
1	Couch
1	Bett komplett bzw. Bettcouch
1	Kleiderschrank 100 cm
1	Oberbett (Stepp-Bett) waschbar
1	Kopfkissen
1	Garn. Bettwäsche (2-teilig)
1	Bettlaken
1	Frottierhandtuch
1	Waschlappen i. R.
1	Geschirrtuch (3er Packung)
1	Badetuch
1	Hausratpauschale (1-Personen-Haushalt)

Bedarfsliste 2-Personenhaushalt

Stück	Bezeichnung
1	Elektroherd 4 Platten
1	Waschmaschine bis 800 Umdr./min
1	Kühlschrank (für Ein-Personen-Haushalt)
1	Bügeleisen
1	Küchenlampe
1	Wohnzimmerlampe
1	Flurleuchte
1	Badezimmerlampe
1	Schlafzimmerlampe
1	Küchentisch 70 x 110 cm
2	Küchenstuhl
1	Hängeschrank 100 cm
1	Unterschrank 100 cm
1	Spüle
1	Wohnwand
1	Couchtisch
1	Couch
1	Doppelbettcouch
1	Kleiderschrank 150 cm
2	Oberbett (Stepp-Bett) waschbar
2	Kopfkissen
2	Garn. Bettwäsche (2-teilig)
2	Bettlaken
2	Frottierhandtuch
2	Waschlappen i. R.
1	Geschirrtuch (3er Packung)
2	Badetuch
1	Hausratpauschale (2-3-Personen-Haushalt)

Bedarfsliste 3 Personenhaushalt

Stück	Bezeichnung
1	Elektroherd 4 Platten
1	Waschmaschine bis 800 Umdr./min
1	Kühlschrank (bis 4 Personen) 140 Liter
1	Bügeleisen
1	Küchenlampe
1	Wohnzimmerlampe
1	Flurleuchte
1	Badezimmerlampe
1	Kinderzimmerlampe
1	Schlafzimmerlampe
1	Küchentisch 70 x 110 cm
3	Küchenstuhl
1	Hängeschrank 100 cm
1	Unterschrank 100 cm
1	Spüle
1	Wohnwand
1	Couchtisch
1	Polstersessel
1	Couch
1	Doppelbettcouch
1	Kleiderschrank 150 cm
1	Kleiderschrank 100 cm
2	Oberbett (Stepp-Bett) waschbar
2	Kopfkissen
2	Garn. Bettwäsche (2-teilig)
2	Bettlaken
3	Frottierhandtuch
3	Waschlappen i. R.
1	Geschirrtuch (3er Packung)
3	Badetuch
1	Kinderoberbett - Steppbett
1	Kinder-Bettwäsche (2-teilig)
1	Kinder-Bettlaken (70 x 140)
1	Kinder-Kopfkissen (40 x 60)
1	Jugendbett
1	Hausratpauschale (2-3-Personen-Haushalt)